



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Leipziger Communalgarde.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Leipziger Communalgarde.

In früherer Zeit hatte Leipzig, wie andere deutsche reichsmittelbare oder reichsunmittelbare Städte, Bürgerbewaffnung oder Volkswehr. Sie ist hier, wie an andern Orten, durch den Grundsatz der Stellvertretung untergegangen. Sobald sich der Bürger im Waffendienst vertreten lassen darf, verleitet ihn die Bequemlichkeit sehr bald, eines der schönsten und wichtigsten Rechte aus der Hand zu geben, dasjenige, die Waffen zu tragen. Trennten doch unsere Alvordern nie die Ehrfähigkeit von der Wehrfähigkeit! Die vollziehende Gewalt beeilt sich begreiflicher Weise, die Freundlichkeit zu haben, den Bürger, welcher sich selbst wehrlos macht, der Mühe des Waffendienstes zu überheben. Bald geht sie in ihrer Dienstfertigkeit noch weiter und nimmt dem Wehrpflichtigen die Sorge ab, den Stellvertreter selbst zu stellen. Sie wirbt Söldlinge an und die Umwandlung der Volksbewaffnung in eine stehende Truppe von Söldlingen, welche der öffentlichen Gewalt gegen eine wehrlose Menge unbedingt gehorchen, ist vollendet. So war es auch in Leipzig gegangen. Die Stadt Leipzig beherbergte in ihren Mauern keine Staatstruppen, wie jetzt, aber sie hatte ein Corps angeworbener Stadtsoldaten — seit langen Jahren ein Häuflein alter Zöpfe in aschgrauen Röcken und abgeschabten Dreimastern, mit Kamaschen und spindelbürren Beinchen, an denen die Stellen, wo andere Leute Waden haben, deutlich zu bemerken waren, und deren im Volke üblicher Name in anständiger Gesellschaft nicht ausgesprochen werden kann und weibische Feigheit bedeutete. Sie hatten das einzige Gute, daß, wenn alle Duellen, die Langeweile zu tödten, versiecht waren, dem Bruder Studis

Grenzboten, 1845. III.

doch immer die letzte Zerstreung gewiß blieb, die Thorwachen der Stadtsoldaten zu stürmen, und die armseligen Perücken weidlich durchzunackeln.

Im Uebrigen lebten diese Unausprechlichen ein behagliches Philisterleben, wie das heilige römische Reich im Allgemeinen und unser Sachsen im Besondern. Ja, als das heilige römische Reich an Altersschwäche selig verschied, und aus Kursachsen ein Königreich wurde; hatte das Jopsthum doch bei uns ein so zähes Leben, daß es auf seinen Schultern die Leipziger Stadtsoldaten in die neue Gestalt der Dinge hinübertrug. Sie bestanden fort, ein Wahrzeichen der Stadt Leipzig, eine naturhistorische Merkwürdigkeit, nach welcher sich jeder Reisende gewiß zuerst umsah. Ihr Ruf war ausgebreitet.

Im Jahre 1813 wurden in Sachsen Nationalgarden gebildet. Diese fremde Pflanze konnte das Klima nicht vertragen und kränkelte fort, wie in Dresden — (man liebt in Dresden die verschnittenen Hecken, die Drangerie in Gewächshäusern, die japanischen Palais) — oder starb ganz ab, wie in Leipzig. Man hielt es daher für nothwendig, im Jahre 1828 durch ein Mandat die Errichtung von Bürgergarden an die Stelle von Nationalgarden anzubefehlen.

Die Leipziger Unausprechbaren aber erhielten ungefähr um dieselbe Zeit eine andere, neuzeitigere Bekleidung. Ich glaube, sogar der Jopf wurde den subversiven und corrosiven Ideen hingeopfert; doch will ich das nicht mit Bestimmtheit behaupten, wie man sich denn überhaupt nur mit Wehmuth und schmerzenreich von den liebgewordenen Alterthümern trennen konnte. Dies hinderte indessen nicht, daß der Buckel der neuzeitig Bekleideten der Tummelplatz eines Vergnügens blieb, welches zwar vorzugsweise die der Weisheit und Wissenschaften Beflissenen mit Beschlag belegten, in welches sich aber doch auch die sogenannten Knoten und diejenigen nicht selten theilten, welche dem Mercuriusstabe folgen. Der Rücken der Leipziger Stadtsoldaten gehörte zu den öffentlichen Vergnügungsortern.

Das Jahr 1830 hat so manches Alte in Sachsen weggesegelt, viel gutes Neue in's Leben gerufen, aber auch unter der Firma des Constitutionalismus manches Neue gebracht, was den Lobrednern der alten Zeit Stoff genug zum Tadel gibt. Es hat manches Alte weggesegelt, auch die unausprechlichen Leipziger Stadtsoldaten, —

viel gutes Neue gebracht, auch die Communalgarden, — manches Neue, was die gute alte Zeit in's Gedächtniß ruft, eingeführt, dazu gehört die Verlegung einer Abtheilung des stehenden Heeres in die Mauern Leipzigs. Man glaube nicht, daß das Verlangen, die stehenden Truppen des Staates aus der Stadt zu entfernen, das in diesen Tagen vom Volk und den Leipziger Behörden wieder ausgesprochen worden ist, ein plötzlicher Einfall sei. Leipzig war eine Art von Freistaat. Aus seiner Bürgerbewaffnung waren Stadtsoldaten geworden, das ist wahr; aber Leipzig hatte das Privilegium, daß es von Staatstruppen verschont blieb, — es hatte seine eigene bewaffnete Macht, wie noch jetzt sein eigenes Gericht und seine eigene Polizei. Leipzigs Befreiung von Staatstruppen ist historisch begründet.

Schon vor der Julirevolution war es in Sachsen unruhig gewesen; nach derselben kam die Unzufriedenheit in der ersten Hälfte des Septembers 1830 zuerst in Leipzig, sodann in Dresden zum Ausbruch. Die Auflösung des völlig unzureichenden Corps der Stadtsoldaten war eine der ersten Folgen. Wie in diesen Tagen traten Bürger, Studenten, Handlungsdiener, Handwerker, von einander abgefordert, zusammen, und bewaffneten sich, um die öffentliche Sicherheit und Ruhe aufrecht zu halten. Man wollte die Bewegung nicht hindern, fühlte aber das Bedürfniß der Ordnung. Man kam überein, als Zeichen des gemeinschaftlichen Zweckes eine weiße Armbinde zu tragen, was man auch in Dresden gethan hatte. Bewaffnung und Kleidung waren verschieden. In diesem Entwicklungsprozeß blieb die von selbst entstandene Bewaffnung der Gemeinden von größeren Städten bis zum 29. November 1830, wo ein königliches Mandat nebst Regulativ, die Errichtung von Communalgarden betreffend, erschien und die Organisation der bisher ungeordneten Masse ihren Anfang nahm. Es heißt im Eingang des Mandats, der König habe sich bewogen gefunden, in Berücksichtigung des mit besonderer Zufriedenheit bemerkten wesentlichen Nutzens, welchen die an mehreren Orten gebildeten Communalgarden für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gewährt haben, zu dauernder Begründung und festerer Organisation dieses Instituts, Bestimmungen zu treffen.

Der zweite Paragraph des Mandats sagt über den Zweck:

„Communalgarben sollen in den Städten als eine Vereinigung der wohlgesinnten Einwohner aller Stände, für den Zweck der Erhaltung allgemeiner Sicherheit und öffentlicher Ordnung und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinnsinns errichtet werden.“

Man sieht daraus, daß von vornherein die Volksbewaffnung auf die Stadtgemeinden beschränkt wurde und dies ist bis auf den heutigen Tag so geblieben. Das Landvolk wurde ausgeschlossen. Die Standesvorurtheile waren damals noch zu überwiegend. Die Bewegung war keine konstitutionelle, sondern eine ständische, und noch jetzt ist der Unterschied des Bäuerlichen und Städtischen nicht in der gemeinsamen Eigenschaft des konstitutionellen Staatsbürgers aufgegangen. Man gibt wol Beiden den gemeinsamen Namen, aber die bestehenden Rechte bilden noch eine bedeutende Scheidewand, obwol zur Ausgleichung Vieles gethan worden ist.

Und im Regulativ heißt der zweite Paragraph: „der Zweck der Communalgarben ist, durch eine ehrenvolle Vereinigung von Einwohnern aller Stände, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung zu erhalten. Sie hat demnach den mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Personen, auf deren Verlangen, bewaffnete Unterstützung zu gewähren, bei Feuergefähr die nöthige Wache zu geben, und entstehenden Tumult durch Aufstellung von Commandos, auch, da nöthig, mit ihrer ganzen Masse zu unterdrücken, in dringenden Nothfällen, und in gänzlicher Ermangelung des stehenden Militärs, die nöthigen Patrouillen zu geben, Bistationen zu halten, und in Kriegszeiten Gewaltthätigkeiten abzuhalten.“

In der Dienstvorschrift für die Communalgarde besagt eine Vorschrift des zwölften Paragraphen: „In Orten, wo Garnisonen von der Armee sich befinden, steht die zum Sicherheitsdienste aufgestellte Communalgarde unter dem Garnisoncommandanten, welcher ihr seine Befehle durch das Mittel des Communalgarben-Commandanten zu geben hat.“

In demselben Paragraphen heißt es: Der Communalgarben-Commandant bestimmt die Waffenübungen und den innern Dienst, hat auch das Recht in dringenden Fällen die Communalgarde durch Generalmarsch zu versammeln.“

Und im §. 18: „Den Befehl zum Schlagen des Generalmar-

sches hat der Tambour nur vom Commandanten durch seinen Adjutanten oder Hauptmann anzunehmen.“

Ferner sagt §. 26 des Regulativs: „Alle Mannschaften, welche auf Befehl ihres Commandanten unter die Waffen getreten sind, stehen von diesem Augenblick an, und so lange sie sich unter Waffen befinden, an Orten, wo Garnisonen sind, unter dem Commandanten der Stadt, und haben nach dessen Befehlen den Sicherheitsdienst entweder gesondert, oder in Verbindung mit dem stehenden Militair zu thun.“

Endlich sagt §. 21 der Dienstvorschrift deutlich und bestimmt: „Bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Vergehungen gegen die Geseze soll die Communalgarde vorzugsweise in Wirksamkeit treten. In solchen Fällen wird der Befehlshaber der Abtheilung die Ruhestörer zuvor laut und vernehmlich mit den Worten: „Im Namen des Königs“ auffordern, seine Anordnungen zu befolgen; sobald dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, ist die Communalgarde berechtigt, Gewalt zu brauchen und sich ihrer Waffen nach Anordnung ihrer Befehlshaber zu bedienen. Diesen liegt hierbei die Pflicht ob, Mißbräuche und Ausschweifungen zu verhindern.“ Und im §. 31 heißt es: „Erlauben es die Umstände, so wird vom Obercommando die Führung des Ganzen bestimmt werden.“\*)

Zum Generalcommandanten oder Obercommandanten sämtlicher Communalgarden war bei ihrer Entstehung vom König Se. Königl. Hoheit Prinz Johann, Herzog zu Sachsen, ernannt worden. Unter seinem Oberbefehl oder Obercommando stehen noch jetzt alle Communalgarden.

Zur ersten Organisation der Communalgarden wurde in Leipzig, wie an andern Orten, eine besondere Organisationscommission niedergesetzt, welche den 12. Dezember 1830 in Thätigkeit trat. Zum provisorischen Commandanten der improvisirten Communalgarden war der Oberpostamtsrath und Rittmeister von der Armee von Löben ernannt worden, welcher vom Prinzen Johann auch an die Spitze der Organisationscommission gestellt wurde. Die Leipziger Commu-

\*) Communalgardengesetze für das Königreich Sachsen mit Erläuterungen von E. Permsdorf, Advokat und Protokollant des Communalgarden-Ausschusses zu Leipzig. Leipzig, 1841.

nalgarde erhielt sechszehn Compagnien und eine reitende Abtheilung. Jede Compagnie besteht aus fünf Zügen, der Zug hat ungefähr dreißig Mann, und zerfällt in zwei Rotten. In Dresden und Leipzig ist die Formirung der Compagnien in Bataillone gestattet worden. Jede Compagnie hat einen Hauptmann, fünf Zugführer, zehn Rottmeister, einen Feldwebel und einen Tambour. Auch Gefreite können ernannt werden. Die Commandoangelegenheiten werden von einem Commandanten besorgt, dem ein Stellvertreter zur Seite steht; für nicht eigentliche Commandosachen besteht ein Communalgardenausschuß. Derselbe hat die Controle und Revision der Compagnielisten und Waffenverzeichnisse; die Aufsicht über die Verwendung der nöthigen Gelder, die Bestätigung der Wahlen der Hauptleute und Zugführer; bei Dienstvergehen nach dem Disciplinarregulativ die Erkenntnisse auszusprechen. Ebenso liegen ihm alle Verhandlungen mit andern Behörden ob. Bei der Wahl eines Commandanten schlägt der Ausschuß drei Personen vor, aus denen von den Hauptleuten und Zugführern eine durch Stimmzettel gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Prinzen Johann. Der Commandant hat im Ausschusse Sitz und Stimme.

Die Organisationscommission löste sich nach vollbrachtem Auftrage auf und der Communalgardenausschuß wurde am 26. Juli 1831 mit großer Feierlichkeit eingeführt. Zum Commandanten wählte man Herrn v. Löben wieder.

Wenige Tage darauf brachen Unruhen aus, welche bedeutender waren, als die vom vorhergehenden Jahre, weil sie in der Communalgarde selbst Theilnehmer fanden. Auch kosteten sie ein Paar Menschenleben.

Der eigentliche Grund davon lag in den damaligen aufgeregten Zeitverhältnissen und in der Unzufriedenheit mit dem Gang und Stande der Verfassungsangelegenheit. Zum Vorwande mußte eine Veränderung des Wachlokals der Communalgarde dienen.

Bei Entstehung der Communalgarde hatte man einen Theil des Polizeigebäudes in Beschlag genommen und als Wachlokal benutzt. Dies war mit vielen Unannehmlichkeiten verbunden, die bei dem strengen Dienst doppelt lästig fielen. Hauptsächlich war es zu eng. Der Ausschuß sah sich daher nach einer besseren Räumlichkeit um, konnte aber nichts Geeignetes finden. Der in der Nähe der

Polizei gelegene Burgkeller schien am passendsten und es gelang durch Entschädigung des zeitherigen Wächters, dessen Wachtzeit noch nicht verfloßen war, denselben für die Communalgarde zu erwerben. Es wurden die nöthigen Vorkehrungen zum Einzuge getroffen, die Unbefangenen freuten sich ein besseres Lokal zu bekommen, aber die Unzufriedenen fanden in dem Umzug politische Beweggründe. Man wolle, hieß es, der Communalgarde den Einfluß auf die Polizei nehmen, den sie durch ihre Anwesenheit im Polizeigebäude ausgeübt habe. Daran wurden dann andere Beschwerden geknüpft. Es zeigte sich unter der Communalgarde und der übrigen Bevölkerung große Aufregung. Commandant von Löben vergaß zu befehlen und wollte auf dem Wege der Berechtheit beschwichtigen. Er ließ alle Compagnien einzeln zusammen kommen, und stellte ihnen die Sachlage vor. Diese Schwäche hatte die entgegengesetzte Wirkung. Der wilde Geist wurde dadurch so angefaßt und ermuntert, daß einige Compagnien auf die Frage: ob sie die Beziehung der neuen Wache verweigerten? mit Ja! antworteten. Desungeachtet befahl Prinz Johann den Umzug. Man bestimmte den 30. August dazu. An diesem Tage deutete Alles auf einen Volksauflauf hin. Alle Straßen waren voll von unruhigen Menschen. Die sechste Compagnie der Communalgarde gab die Hauptveranlassung zum Ausbruch. Es war nämlich Befehl gegeben worden, daß alle Compagnien von ihren Sammelplätzen ohne Musik herbeikommen und sich vor der neuen Wache aufstellen sollten, welche dann feierlich bezogen werden sollte. Die sechste Compagnie aber war, auf Anordnung ihres Hauptmanns, des Legationsraths Gerhardt, mit klingendem Spiele herbeigezogen. Die Menge hielt das für eine Widersetzlichkeit und schloß daraus, das die sechste Compagnie gekommen sei, um die alte Wache zu beziehen. Nun brach der Aufruhr aus. Man empfing die andern Compagnien mit Steinwürfen, brachte der sechsten Lebehoch aus, und drang in sie, die alte Wache mit Gewalt der Waffen einzunehmen. Dies geschah denn auch mit Hülfe des Volkes. Man erbrach, stürmte und besetzte das alte Lokal, während die neue Wache auch besetzt blieb. Mehrere Gardisten der andern Compagnien gingen aber zur sechsten über. Der Tumult verbreitete sich überall in der ganzen Stadt. Commandant von Löben wurde insultirt, man versuchte

es, ihn vom Pferde zu reißen, und er wäre vor der neuen Wache ermordet worden, wenn ihn nicht einige Garbisten gerade von der sechsten Compagnie gerettet hätten. Er verschwand aber bald darauf vom Kampfsplatz. Dagegen zogen Schützen und Jäger unter dem bekannten Hauptmann von Selmnitz auf, und trafen mit der Menge auf der Grimmalschen Gasse zusammen, wo im dichten Gedränge Kopf an Kopf stand. Auch damals ist Bürgerblut geflossen, allein die Militärgewalt verfuhr mit Ordnung und Mäßigkeit. Hauptmann von Selmnitz ließ die Menge zuerst auffordern, sich zu zerstreuen; aber man wich nicht von der Stelle. Nun gab er Befehl zu feuern. Das erste Mal wurde blind geschossen, erst das zweite Mal scharf, und obwohl die Menge so dicht stand, daß von einmaligem Schießen Hundert hätten getroffen werden können, blieben doch nur zwei Tödt. Mehrere, aber auch nicht Viele, waren verwundet. Damit war die Sache abgemacht. Am andern Tage wurden nach Beschluß des Ausschusses beide Wachen bezogen. Indessen erschien Hof- und Justizrath von Langenn als königlicher Beauftragter in Leipzig, um die Untersuchung gegen die Auführer einzuleiten. Auf seinen Befehl wurde die sechste Compagnie aufgelöst, die alte Wache verlassen, und nur die neue bezogen. In Folge der Untersuchung wurden einige Bürger und mehrere Communalgardisten, nicht bloß aus der sechsten, sondern auch aus andern Compagnien, mit Zuchthaus bestraft. Herr von Löben hatte sofort nach dem Aufstand sein Commando niedergelegt, obwohl sein Verfahren von oben gerechtfertigt wurde, und die Communalgarden mit ihm zufrieden waren. Bis zur Wahl des neuen Commandanten führte der Stellvertreter des Herrn von Löben, Herr F. A. Brockhaus, das Commando zu allgemeiner Genugthuung. Am 9. März 1832 wurde Herr von Goldacker, Major beim zweiten Schützenbataillon, zum Commandanten erwählt, und Brockhaus blieb stellvertretender Commandant bis zum 24. März 1834.

Am 19. März 1832 eröffnete der Ausschuß in Gegenwart des königl. Commissarius Herrn von Langenn, den in Folge der Untersuchung freigesprochenen Mitgliedern der sechsten Compagnie, daß die sechste Compagnie aufgelöst bleibe, daß die einzelnen Gardisten aber in andere Compagnien eintreten könnten. Die Waffen erhielt

ten sie zurück. Zuerst die akademische Legion und die funfzehnte Compagnie, sodann auch alle übrige Compagnien, gaben die Erklärung ab, wie erfreulich es ihnen sein werde, vormalige Mitglieder der sechsten Compagnie in ihre Mitte aufzunehmen. Ihr Eintritt erfolgte nach ihrem Wunsche.

Seit der Zeit geht Alles im ordentlichen Geleis und die Communalgarde hat ihre Nützlichkeit bei mehreren kleinen Gelegenheiten verschiedenartig bewährt. Stets hat sich eine loyale und biedere Gesinnung in ihren Reihen bemerklich gemacht, die von ihren Vorgesetzten, auch dem Obercommandanten, oftmals lobend anerkannt wurde. Seit 1832 sind folgende Commandanten auf einander gefolgt: Otto von Goldacker, gewählt am 9. März 1832; — Adolph von Schulz, Major beim ersten Schützenbataillon, gewählt am 9. Februar 1833; — Johann von Dallwitz, Hauptmann beim zweiten Schützenbataillon, gewählt am 28. März 1837; — Adolph Wilhelm Aster, der tüchtigste von den genannten; — endlich Christian Gustav Haase, Dr. der Medicin, gewählt den 15. Januar 1844. Er ist der erste Commandant aus der Mitte der Bürger, und man befindet sich dabei ganz vortrefflich. Es ist dadurch ein ganz anderes Verhältniß zwischen den Communalgardisten und dem Commandanten entstanden. Der Bestand der Leipziger Communalgarde seit 1833 ist: 16 Hauptleute, 1 Rittmeister, 79 Zugführer, 206 Feldweibel und Rottmeister, 24 Tambours und Musik, 1990 Gefreite und Gemeine, zusammen 2317. Zur Bewaffnung hat der Staat 275 Gewehre geliefert, die Stadt 112, die übrige Bewaffnung ist Eigenthum der Mannschaft.

Bei der vom Obercommandanten Prinzen Johann am 12. August dieses Jahres abgehaltenen Musterung hat die Leipziger Communalgarde eine auffallende Verstimmung gezeigt. Mag sie begründet oder unbegründet sein, so ist doch die Art der Aeußerung nicht von Tadel freizusprechen. Man sagt, der Commandant habe ein Lebehoch ausgebracht, und die Mannschaft habe nicht eingestimmt. Man sagt ferner, der Obercommandant habe die einzelnen Compagnien nach der Reihe begrüßt, und nur eine Compagnie habe den Gruß erwidert. Warum der Commandant nicht früher Generalmarsch schlagen ließ, da er doch dazu berechtigt ist? warum

der Stadtkommandant nicht die Communalgarde hat rufen lassen, da dieselbe gesetzlich vorzugsweise bei solchen Gelegenheiten angewendet werden soll? — das sind Fragen, über denen noch Dunkel schwebt. Hat die Communalgarde noch in derselben Nacht, hat sie in den folgenden Tagen die Ruhe aufrecht erhalten und die Ordnung hergestellt; so würde sie zu demselben Zwecke noch viel mehr vor dem Einschreiten der Schützen ausgereicht haben.

Die Communalgarde ist eine freiwillige Vereinigung von Bürgern, die sich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verpflichten. Sie ist unter der Leitung des Stadtkommandanten zu stehen und kann bei Bedarf zur Unterstützung der regulären Truppen herangezogen werden. Die Mitglieder der Communalgarde sind verpflichtet, bei Alarm zu erscheinen und sich an die Anordnungen des Kommandanten zu halten. Die Communalgarde ist eine wichtige Institution für die Sicherheit und Ordnung in der Stadt.